

Vorblatt

Ziel(e)

- Die Geldleistungsbeträge im KEGG sollen erhöht werden.
- Einräumung von lesenden Zugriffsrechten auf die in der Kontaktdatenbank und auf die in den jeweiligen Fachapplikationen gespeicherten Daten an bestimmte Bedienstete des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Ausübung der Aufsichtspflicht und zur Prüfung der Vollzugstätigkeit gegenüber dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen
- Automationsunterstützter Transfer von Sterbedaten aus dem Personenstandsregister in die Kontaktdatenbank des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen als Voraussetzung für die Vermeidung von Überzahlungen aus Gründen des Ablebens

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einmalige Leistungserhöhung im KEGG
- Einräumung von lesenden Zugriffsrechten auf die in der Kontaktdatenbank und in den jeweiligen Fachapplikationen gespeicherten Daten an bestimmte Mitarbeiter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- Elektronische Anbindung der Kontaktdatenbank an das Zentrale Personenstandsregister zur regelmäßigen Aktualisierung der in der Kontaktdatenbank enthaltenen Personenstandsdaten, insbesondere des Sterbedatums.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die monatlichen Leistungsbeträge nach dem KEGG sollen mit 1. Jänner 2017 um etwa 15% erhöht werden.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Nettofinanzierung Bund	-449	-368	-298	-239	-188

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, des Heeresentschädigungsgesetzes, des Verbrechensopfergesetzes und des Sozialministeriumservicegesetzes

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2017
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2017

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Geldleistung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGEG) unterliegt keiner jährlichen Anpassung (lediglich im Jahr 2005 ist eine geringfügige Aufrundung erfolgt).

Die Zugriffsberechtigung auf die in der Kontaktdatenbank gespeicherten Daten ist derzeit ausschließlich Bediensteten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen eingeräumt. Dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist daher mangels Zugriffsberechtigung auf die in der Kontaktdatenbank gespeicherten Daten die Aufsichtspflicht gegenüber dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in Beschwerdeangelegenheiten und zur Prüfung der Vollzugstätigkeit verwehrt. Zwischen der Kontaktdatenbank und den jeweiligen Fachapplikationen besteht eine Wechselwirkung, die im Gesetzestext nicht deutlich zum Ausdruck kommt.

§ 2a Abs. 3 Z 1 lit. f ermächtigt das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, das Sterbedatum, das in vielen Fachbereichen ein wesentliches Datum darstellt, insbesondere in Fällen, wo Zahlungen nach dem Tod unverzüglich zu stoppen sind, in der Kontaktdatenbank zu ermitteln und zu verwenden. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen erhält das Sterbedatum derzeit allerdings nicht automatisiert, sondern ist im Falle des Ablebens bezugsberechtigter Personen auf eine Verständigung durch Angehörige, Kreditinstitute (im Fall unbarer Rentenanweisungen), mit der Durchführung von Verlassenschaftsverfahren betraute Notare, Pflegeeinrichtungen etc. angewiesen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Weiterhin Gewährung der KGEG-Leistung in unveränderter Höhe.

Dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bliebe mangels Zugriffsberechtigung auf die in der Kontaktdatenbank gespeicherten Daten die Aufsichtspflicht gegenüber dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in Beschwerdeangelegenheiten und zur Prüfung der Vollzugstätigkeit verwehrt.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen wäre weiterhin im Falle des Ablebens bezugsberechtigter Personen auf eine Verständigung durch Angehörige, Kreditinstitute (im Fall unbarer Rentenanweisungen), mit der Durchführung von Verlassenschaftsverfahren betraute Notare, Pflegeeinrichtungen etc. angewiesen

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Entsprechende Statistiken sind vorhanden

Ziele

Ziel 1: Die Geldleistungsbeträge im KEGG sollen erhöht werden.

Beschreibung des Ziels:

Einmalige Erhöhung der Leistungsbeträge mit 1. Jänner 2017 um jeweils etwa 15%.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gebühren die unveränderten Leistungsbeträge.	Höhere Leistungsbeträge sollen ausbezahlt werden.

Ziel 2: Einräumung von lesenden Zugriffsrechten auf die in der Kontaktdatenbank und auf die in den jeweiligen Fachapplikationen gespeicherten Daten an bestimmte Bedienstete des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Ausübung der Aufsichtspflicht und zur Prüfung der Vollzugstätigkeit gegenüber dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen

Beschreibung des Ziels:

Verdeutlichung der Wechselwirkung zwischen der Kontaktdatenbank und den jeweiligen Fachapplikationen hinsichtlich der Zugriffsberechtigung für ausschließlich Bedienstete des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen im Gesetzestext sowie Einräumung von lesenden Zugriffsrechten auf die in der Kontaktdatenbank und auf die in den jeweiligen Fachapplikationen gespeicherten Daten an bestimmte Bedienstete des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Ausübung der Aufsichtspflicht und zur Prüfung der Vollzugstätigkeit gegenüber dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann mangels Zugriffsberechtigung auf die in der Kontaktdatenbank gespeicherten Daten die Aufsichtspflicht gegenüber dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in Beschwerdeangelegenheiten und zur Prüfung der Vollzugstätigkeit nicht wahrnehmen.	Aufgrund der Einräumung der Zugriffsberechtigung auf die in der Kontaktdatenbank gespeicherten Daten kann das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die Aufsichtspflicht gegenüber dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in Beschwerdeangelegenheiten und zur Prüfung der Vollzugstätigkeit wahrnehmen.

Ziel 3: Automationsunterstützter Transfer von Sterbedaten aus dem Personenstandsregister in die Kontaktdatenbank des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen als Voraussetzung für die Vermeidung von Überzahlungen aus Gründen des Ablebens

Beschreibung des Ziels:

Automationsunterstützter Transfer von Sterbedaten aus dem Personenstandsregister in die Kontaktdatenbank des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen als Voraussetzung für die Vermeidung von Überzahlungen aus Gründen des Ablebens.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Das Sterbedatum wird derzeit dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nicht automatisiert übermittelt, sondern ist im Falle des Ablebens bezugsberechtigter Personen auf eine Verständigung durch Angehörige, Kreditinstitute (im Fall unbarer Rentenanweisungen), mit der Durchführung von Verlassenschaftsverfahren betraute Notare, Pflegeeinrichtungen etc. angewiesen.	Elektronische Anbindung der Kontaktdatenbank an das Zentrale Personenstandsregister zur regelmäßigen Aktualisierung der in der Kontaktdatenbank enthaltenen Personenstandsdaten, insbesondere des Sterbedatums.

Maßnahmen**Maßnahme 1: Einmalige Leistungserhöhung im KGEG****Beschreibung der Maßnahme:**

Im KGEG wird eine gesetzliche Regelung aufgenommen, die eine einmalige Erhöhung vorsieht. Es sind geringe EDV-Anpassungen erforderlich.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Betragsmäßig gleichbleibende Leistungshöhe.	Einmalige Leistungserhöhung im KGEG.

Maßnahme 2: Einräumung von lesenden Zugriffsrechten auf die in der Kontaktdatenbank und in den jeweiligen Fachapplikationen gespeicherten Daten an bestimmte Mitarbeiter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz**Beschreibung der Maßnahme:**

Durch die Einräumung einer lesenden Zugriffsberechtigung auf die Kontaktdatenbank und auf die in den Fachapplikationen gespeicherten Daten an bestimmte Mitarbeiter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz soll die Ausübung der Aufsichtspflicht gegenüber dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ermöglicht werden.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Mangels Zugriffsberechtigung auf die in der Kontaktdatenbank und auf die in den Fachapplikationen gespeicherten Daten kann das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz derzeit das Aufsichtsrecht gegenüber dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nicht wahrnehmen.	Einräumung einer Zugriffsberechtigung auf die in der Kontaktdatenbank und auf die in den Fachapplikationen gespeicherten Daten an bestimmte Bedienstete des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht gegenüber dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

Maßnahme 3: Elektronische Anbindung der Kontaktdatenbank an das Zentrale Personenstandsregister zur regelmäßigen Aktualisierung der in der Kontaktdatenbank enthaltenen Personenstandsdaten, insbesondere des Sterbedatums.

Beschreibung der Maßnahme:

Durch eine elektronische Anbindung der Kontaktdatenbank an das Zentrale Personenstandsregister soll ein automationsunterstützter Transfer von Sterbedaten zur Vermeidung von risikobehafteten Übergebenen aus Gründen des Ablebens bezugsberechtigter Personen vermieden werden.

Umsetzung von Ziel 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen erhält derzeit das Sterbedatum nicht automatisiert, sondern ist im Falle des Ablebens bezugsberechtigter Personen auf eine Verständigung durch Angehörige, Kreditinstitute, mit der Durchführung von Verlassenschaftsverfahren betraute Notare, Pflegeeinrichtungen etc. angewiesen.	Durch eine elektronische Anbindung der Kontaktdatenbank an das Zentrale Personenstandsregister soll eine regelmäßige Aktualisierung der in der Kontaktdatenbank enthaltenen Personenstandsdaten, insbesondere von Sterbedaten, ermöglicht werden.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Transferaufwand	449	368	298	239	188
Aufwendungen gesamt	449	368	298	239	188

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen außerhalb der Arbeitswelt

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen außerhalb der Arbeitswelt.

Erläuterung

Es wird von unter 13.000 Leistungsbeziehern im KGEG ausgegangen, sodass weit weniger als 80.000 Personen betroffen sind.

Auswirkungen auf Personen, die ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Auswirkungen auf Personen, die ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen.

Erläuterung

Auch diese Grenze (22.000 Personen) wird im KGEG wesentlich unterschritten.

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €		2017	2018	2019	2020	2021	
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		449	368	298	239	188	
<hr/>							
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2017	2018	2019	2020	2021
Durch	21.03.01		449	368	298	239	188
Umschichtung	Kriegsopferversorgung						
			0				

Erläuterung der Bedeckung

Die budgetäre Bedeckung ist durch den Rückgang der Leistungsbezieher möglich.

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2017	2018	2019	2020	2021
Bund	448.920,00	368.114,40	298.166,40	238.554,00	188.442,00

Bezeichnung	2017		2018		2019		2020		2021	
	Körperschaft	Empf. Aufw. (€)	Empf. Aufw. (€)	Empf. Aufw. (€)	Empf. Aufw. (€)	Empf. Aufw. (€)	Empf. Aufw. (€)	Empf. Aufw. (€)	Empf. Aufw. (€)	
Einmalige Erhöhung der Leistungsbeträge im KGEG Bund	12.900	34,80	10.578	34,80	8.568	34,80	6.855	34,80	5.415	34,80

Die Anzahl der Empfänger wurde ausgehend von den derzeitigen Daten errechnet, wobei für 2017 ein Rückgang von 17% angenommen wurde. In den Folgejahren wurde von einem progredienten Rückgang (jeweils 1 % mehr als im Vorjahr) ausgegangen. Die einmalige Erhöhung der Leistungsbeträge von rund 15% im Jahr 2017 hat auch finanzielle Auswirkungen auf die Folgejahre. Ab dem Jahr 2017 wird die durchschnittliche Leistungserhöhung bzw. der zusätzliche Transferaufwand pro Person knapp 35 € betragen (in der niedrigsten Stufe mit etwa 65% der Bezieher € 2,5 mtl. bzw. € 30 jährlich; in der höchsten Stufe € 6 mtl. bzw. € 72 jährlich).

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Soziales	Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (in Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt)	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Anzahl der besetzten Pflichtstellen um mindestens 1 000 Stellen oder Änderung der Anzahl der als arbeitslos gemeldeten Menschen mit Behinderungen um mindestens 700 Personen oder - mindestens 5% der Menschen mit Behinderung oder einer bestimmten Art von Behinderung (zB blinde oder stark sehbehinderte Menschen, gehörlose Menschen, Rollstuhlfahrer) sind aktuell oder potenziell betroffen
Soziales	Pflegegeld	Mindestens 5% der BezieherInnen von Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz sind aktuell oder potenziell betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 720439012).